

Memorandum



**erstellt im Februar 1973 von der Föderation der luxemburgischen
zwangsrekrutierten Nazi - Opfer**

Fédération des Victimes
du Nazisme Enrôlées de Force

Luxembourg
Boîte postale 2415

M E M O R A N D U M

*erstellt im Februar 1973 von der Föderation der luxemburgischen
zwangsrekrutierten Nazi - Opfer.*

Einleitung

Bereits über zweieinhalb Dekaden hinweg belastet eine Streitsache die Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten, der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Es handelt sich um die Entschädigung von rund 15.000 Staatsangehörigen des Großherzogtums, welche in den Jahren des Zweiten Weltkrieges infolge völkerrechtswidriger Mobilmachung durch die deutsche Okkupationsmacht schwere Schäden erlitten haben. Daraus entstand ein Problem, das in Luxemburg zum nationalen wurde.

Vorgeschichte

Am 10. Mai 1940 drangen deutsche Truppen in das neutrale Territorium des Großherzogtum Luxemburgs ein, damit einen Aggressionsakt begehend. Ein Präventivakt konnte es schon allein aus dem Grunde der sehr unterschiedlichen Größen- und Kräfteverhältnisse beider Staaten nicht gewesen sein. Es war ein feindlicher Einfall in fremdes, neutrales Gebiet und, wie nachträglich dokumentiert, ein Angriffskrieg.

Daß es den Kriegszustand zwischen Deutschland und Luxemburg gegeben hat, geht einwandfrei hervor aus dem am 10. Mai 1940 vom deutschen Botschafter in Luxemburg überreichten Memorandum und aus der am 17. Mai 1940 von General-Major Gullmann abgegebenen Erklärung: «Luxemburg ist Feindesland».

Am 29. Juni 1940 wurde die Militärverwaltung durch eine Zivilverwaltung abgelöst. Das Regime «occupatio bellica» wurde ersetzt durch Annexion an das Reich. Als Nationalität erhielten die Luxemburger etwas Besonderes: Sie wurden Volksdeutsche. In der deutschen Terminologie hieß es: Reichsdeutscher ist, wer die deutsche Nationalität besitzt; Volksdeutscher ist, wem die Zugehörigkeit zum deutschen Volk zugestanden wird. Allgemein betitelte man die Luxemburger zynisch mit «Beute-Deutsche». In den später ausgestellten Wehrpässen und Soldbüchern stand hinter Nationalität Luxemburger.

Zu einer Eingliederung des Großherzogtum Luxemburgs in das deutsche Reich ist es nie gekommen. (Erklärung des Gauleiters Gustav Simon vom 21. Februar 1944: « . . . die Eingliederung Luxemburgs steht noch aus.») Auch zu keinem späteren Zeitpunkt kam es dazu. Die Befreiung Luxemburgs durch die alliierten Truppen erfolgte knappe sieben Monate später, am 10. September 1944.

Das Großherzogtum Luxemburg war also in der Zeit vom 10. Mai 1940 bis zum 10. September 1944 aus deutscher Sicht gesehen besetztes Feindesland. Das Ausheben und die Mobilmachung luxemburgischer Jahrgänge waren illegale, völkerrechtswidrige Maßnahmen des deutschen Okkupanten.

Laut der Haager IV. Konvention, Sektion II., Kapitel I., Artikel 23, Absatz 2. ist es «den Kriegsführenden untersagt, Staatsangehörige der gegnerischen Partei zu zwingen an den Kriegsoperationen teilzunehmen, die gegen ihr Land gerichtet sind . . . »

Zwangsrekrutierung

Der illegalen Einführung der Wehrpflicht in Luxemburg, war die ebenso rechtswidrige Einberufung der männlichen und weiblichen Jugend zum nationalsozialistischen Reichs-Arbeitsdienst (RAD) vorausgegangen. Die Wehrpflicht wurde in Luxemburg am 30. August 1942 eingeführt. (Verordnung über die Wehrpflicht in Luxemburg vom 30. August 1942).

Anfänglich unterlagen die Jahrgänge 1920 bis 1924 der Wehrpflicht. In den darauffolgenden Jahren 1943 und 1944 wurden ebenfalls die Jahrgänge 1925, 1926 und 1927 erfaßt.

Gegen diese Vernichtung seiner Jugend, wie es das luxemburgische Volk sehr richtig verstanden hatte, protestierte es energisch: Am 31. August 1942 überzog eine Streikwelle das Großherzogtum. Die Streiks wurden von der deutschen Besatzungsmacht blutig niedergeschlagen. Zahlreiche Luxemburger wurden verhaftet, in Konzentrationslager verschleppt und 20 wurden standrechtlich erschossen. Annähernd 400 streikende Studenten und Lehrlinge wurden ebenfalls verhaftet, zur Umschulung und Erziehung im «deutschen Geist» nach Deutschland deportiert. Zu jener Zeit berichtete die Weltpresse in großen Schlagzeilen über die mutige Haltung des kleinen Luxemburgs dem übermächtigen Reich gegenüber.

Am 18. Oktober 1942 wurden, unter außergewöhnlichen Sicherheitsmaßnahmen und starker Bewachung, die ersten 2.000 junge Luxemburger nach Deutschlands Kasernen verschleppt. Bis zum Juli 1944 folgten noch viele Tausende. Die Aushebungen nahmen für luxemburgische Verhältnisse verheerende Ausmaßen an.

Mit den deutschen Verordnungen waren 15.465 männliche und 13.343 weibliche Personen luxemburgischer Nationalität visiert worden. Zusammen 28.808.

Davon wurden 14.775 wirklich erfaßt. Die ermittelte Zahl luxemburgischer Mädchen, von Deutschen in ihren RAD und KHD gezwungen, beläuft sich auf 3.504.

Zu Wehrdienstzwecken waren rund 12.000 junge Luxemburger erfaßt worden. Obschon die Nazis Wehrpflichtentziehung und Flucht aus der Wehrmacht streng bestrafen, belief sich die Zahl der Refraktäre und Deserteure auf 3.500. Nach dem 10. September 1944, dem Tag der Befreiung Luxemburgs durch die alliierten Truppen, stieg die Zahl der «Deserteure» steil an. Das geht eindeutig aus den deutschen Fahndungsbüchern jener Zeit hervor.

Von den rund 8.500, derer man habhaft geworden war und die man an die Fronten schickte, hauptsächlich nach der UdSSR, kamen 3.500 nicht in ihre Heimat zurück. Teils wurden sie hingerichtet, teils kamen sie an den Fronten um, oft mit einer deutschen Kugel im Rücken. Hundertvier gelten heute noch als vermißt.

Die sich daraus ergebende einundvierzigprozentige Verlustquote ist, gleich nach jener der Sowjetunion, die zweithöchste, welche nach dem Zweiten Weltkrieg an Menschenverlusten registriert wurde. Das volle Ausmaß der Katastrophe, die das Großherzogtum traf auf Grund der illegalen deutschen Maßnahmen, kann nur dann richtig ermesen werden, wenn, neben den Toten, die zahlreichen Schwerverwundeten und Kranken berücksichtigt werden. An den Folgen erlittener Körper- und Gesundheitsschäden starben seit 1945 rund 2.000, eine ungewöhnlich hohe Zahl.

Als Folge einer Kette von Ereignissen, unzulänglichen Gesetzen und einem unglücklich geratenen Staatsvertrag entstand das Zwangsrekrutierproblem.

Entschädigung der Zwangsrekrutierten

Nach dem Krieg wurden die Aus- und Nachwirkungen der Zwangsrekrutierung überall spürbar, und das sowohl im wirtschaftlichen, ökonomischen wie demographischen Sektor Luxemburgs. Und als es galt die den zwangsrekrutierten Nazi-Opfern zugefügten Schäden auch nur in etwa zu ersetzen, kam es zur Konfusion angesichts einer gekünstelten Problematik. Letztlich spielte das zurückweisende Verhalten der Erben des Dritten Reiches eine gewichtige Rolle.

Im Jahre 1958 kamen der Bundeskanzler Konrad Adenauer und der damalige luxemburgische Außenminister Josef Bech überein, Verhandlung

gen aufzunehmen zwecks Wiedergutmachung und Anbahnen gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Westdeutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Am 11. Juli 1959 wurde das deutsch-luxemburgische Wiedergutmachungsvertragswerk unterzeichnet. Derweil die Deutschen sich über dessen Zustandekommen freuten, ärgerten sich die Luxemburger darüber. Die Entschädigung der Zwangsrekrutierten war ausgeklammert worden. Ein Umstand, der sehr zur Verschärfung des Problems beitrug.

Um dem luxemburgischen Staat eine Entschädigung als Ausgleich für bereits von ihm ausgezahlten Körperschädenrenten zukommen zu lassen, waren die Vertragspartner übereingekommen, das Bundesversorgungsgesetz heranzuziehen. Damit stellten sie, gewollt oder nicht, die zum deutschen Wehrdienst verschleppten Luxemburger mit den deutschen Soldaten jener Zeit auf eine und dieselbe Stufe. Darob brach ein Sturm der Entrüstung aus. Kein Luxemburger wollte sich das gefallen lassen. Noch viel weniger wollten sie mit Quislingen oder solchen Luxemburgern, die freiwillig für das Nazi-Regime gekämpft hatten, in einen Topf geworfen werden.

Damals wie heute, drehte es sich um die Anerkennung der zur Wehrmacht verschleppten Luxemburger als «Opfer des Nazismus». Damit wäre der Weg für deren Entschädigung frei, und zwar, wenn nicht anders, dann über das Bundesentschädigungsgesetz. Die Opfer des Nazismus erhalten, gemäß diesem Gesetz, die Summe von 150 DM (Index 100) für jeden Monat der Freiheitsentziehung. Im Falle der zwangsrekrutierten Luxemburger *handelt es sich um eine Freiheitsentziehung*. Die Entschädigung der Luxemburger sollte unterbleiben. Ausschlaggebend hierfür war die Terminologie. Nazi-Opfer oder Kriegsoffer? Die Verhandlungspartner entschieden sich für letzteres. Nachträglich ging man deutscherseits immer geflissentlich der Anerkennung der luxemburgischen Zwangsrekrutierten auf Nazi-Opfer aus dem Wege. In einem Gefälligkeitsbrief vom 9. März 1961 an seinen luxemburgischen Kollegen, vermied Herr von Brentano ebenfalls die Bezeichnung: Nazi-Opfer. Er gebrauchte die langatmige Umschreibung: «Opfer illegaler Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes».

Und damit blieb die Angelegenheit bis zum heutigen Tag offen.

Im März 1965 ging eine neue Welle der Entrüstung durch das Land. Aus Bonn war ein brutales «Nein» gekommen als Antwort auf eine Anfrage des damaligen luxemburgischen Staats- und Außenministers Pierre Werner, hinsichtlich einer Regelung der Zwangsrekrutiertenfrage.

Am 30. März 1965 befaßte sich das luxemburgische Parlament mit dem Negativen Bescheid aus Bonn. Auf Fragen des Abgeordneten Fandel, erklärte Staatsminister Pierre Werner, er habe am 1. Juli 1964 der deutschen Regierung ein Memorandum vorgelegt und daran erinnert, aus welchen Gründen die luxemburgischen Interessen nur teilweise befriedigt wurden, durch die aus dem deutsch-luxemburgischen Wiedergutmachungsvertrag

erfolgten Zahlungen seitens der Bundesregierung Deutschlands. Die bis dahin gewährte, teilweise Reparation zu Gunsten der Zwangsrekrutierten in Höhe von 22 Millionen DM, bezögen sich lediglich auf Körperschäden; die andern Forderungen würden aufrecht erhalten. Ein Kammerbeschluß sah vor, die Angelegenheit vor den internationalen Gerichtshof in Den Haag zu bringen. Nachträglich wurde darauf verzichtet.

Damit war das Problem nun wiederum nicht gelöst.

Eine neue Gesprächsrunde begann der luxemburgische Außenminister Pierre Grégoire. Das geschah am 2. Februar 1967. Damals erklärte Herr Willy Brandt, die Bonner Note vom 10. Februar 1965, – das kategorische Nein, – könne, was die Entschädigung der Zwangsrekrutierten anbelangt, nicht das letzte Wort gewesen sein.

Am 16. März 1967 überreichte der luxemburgische Botschafter in Bonn der Bundesregierung eine Note, in welcher der luxemburgische Standpunkt in besagter Frage erneut dargelegt wurde. Am 12. April 1967 versicherte Vize-Kanzler Willy Brandt, das Problem würde in Bonn wohlwollend studiert. Am 12. Mai 1967 sprach Außenminister Pierre Grégoire mit Herrn Josef Strauss, Bundesfinanzminister, über das Thema. Zur Sprache kam es wiederum am 12. Juli 1967, gelegentlich eines offiziellen Besuches von Herrn Willy Brandt in Luxemburg. Die Vertreter der Zwangsrekrutierten hatten ihrerseits eine persönliche Unterredung mit Herrn Willy Brandt am 18. Januar 1968. Ihnen wurde versprochen, es würde ein deutsch-luxemburgisches Komitee gebildet, welches zur Mission haben sollte, alle Möglichkeiten zu erkunden, zu untersuchen und zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten, mittels derer die anhängige Streitsache zwischen den beiden EWG-Staaten, Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, bereinigt werden könnte.

Dieses Versprechen wurde nicht eingelöst.

Neue Gespräche begann Luxemburgs Außenminister Gaston Thorn am 24. März 1969, gelegentlich seines Antrittsbesuches bei seinem Kollegen Willy Brandt. Nachträglich fertigte das luxemburgische Amt für Auswärtiges ein Memorandum an und schickte es nach Bonn.

Am 8. Januar 1970 kam dann Herr Walter Scheel an die Reihe. Ob schon er über das Problem der Zwangsrekrutierten Bescheid wissen mußte, eine längere Aussprache darüber mit Luxemburgs Außenminister geführt hatte, erklärte er der Presse, kurz vor seiner Heimreise, in leicht übertriebenem Optimismus: «Probleme bilateraler Natur gibt es zwischen unsern beiden Ländern nicht». Fügte dann, auf einen Wink seines luxemburgischen Homologs, einschränkend rasch hinzu «oder nahezu nicht».

Seitdem sind wieder Jahre vergangen. Walter Scheel ist bereits ein zweites Mal im Amt. Das Problem der luxemburgischen Zwangsrekrutierten ist heute ebenso ungelöst wie zu von Brentanos Zeiten. Zur Zeit wird in

Luxemburg eine Antwort auf das letzte in Bonn hinterlegte Memorandum erwartet. Einige Anzeichen berechtigen bereits jetzt zur Annahme, daß sie negativ ausfallen wird. Pariser und Londoner Verträge. Es geht nicht!

Die Verträge von Paris und London

Im Pariser Vertrag vom 14. Januar 1946 wurden die Schuldforderungen der Regierungen festgelegt, die den Vertrag unterzeichneten. Es handelt sich hierbei sowohl um die staatlichen Schuldforderungen wie um die der Bürger und Nazi-Opfer der einzelnen Staaten. In andern Worten, dieser Vertrag besiegelt die unzertrennliche Solidarität der alliierten Staaten und regelt jedes Einzelnen Anteil an den von Deutschland zu leistenden Reparationen, ohne aber die Höhe des endgültigen Betrags festzusetzen.

Der Londoner Vertrag vom 27. Februar 1953, auch Schuldenabkommen genannt, ist ein wahres Unikum seiner Art. Er ist so etwas wie ein freundschaftliches Konkordat. In diesem Vertragswerk erklären die Alliierten sich bereit, dem Nachkriegs-Deutschland seine Schulden zu stunden, keinen Separatfrieden abzuschließen und keine Reparationsverhandlungen anzuknüpfen. Um Deutschland vor der totalen Verschuldung zu bewahren, um die Zahlungskapazität des deutschen Staates nicht von vorn herein auszuhöhlen, wurde durch das Londoner Abkommen ein Moratorium gewährt.

Gemäß Artikel 5., Abs. 2. dieses Vertrags, ist eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war und von Angehörigen dieser Staaten gegen das Reich, bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt. Zu diesen Forderungen gehören Ansprüche auf Leistungen als Folgen und Schädigungen, die durch zwangsweisen militärischen oder militärähnlichen Dienst eingetreten sind.

In Anlage VIII. des Londoner Vertrags heißt es: Keine der Anordnungen des Abs. 2., Artikel 5. des Vertrags über die deutschen Auslandsschulden kann dahingehend ausgelegt werden, als prämierten sie Rechte, wie sie von der zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Gesetzgebung her abzuleiten sind.

Weil die Bundesregierung es ablehnt, das im Zweiten Weltkrieg an luxemburgischen Staatsbürgern begangene Verbrechen als ein solches anzuerkennen, zog sie im Jahre 1959 vor, die Luxemburger ebenso zu behandeln wie die Soldaten des Dritten Reiches. Diese Handlungsweise wurde von den Luxemburgern im Allgemeinen und den Zwangsrekrutierten im

Besonderen als eine schwere Beleidigung und eine Demütigung empfunden. Betrachte die Bundesregierung die Zwangsrekrutierten als Nazi-Opfer, dann hätten Entschädigungen an diese entrichtet werden müssen, wie sie vom Bundesentschädigungsgesetz her abzuleiten sind.

Ob die Streitsache nachträglich noch zu bereinigen ist ?

Diese Frage ist absolut zu bejahen. Mit etwas gutem Willen ist dies mit Leichtigkeit zu erreichen.

Wir geben zu bedenken, daß die Zwangseinziehung luxemburgischer Staatsangehöriger zum Kriegsdienst in der deutschen Wehrmacht *keine rein militärische Maßnahme* gewesen ist. Es liegen genügend Beweise vor, daß der kriegsführende Okkupant beabsichtigte, *das Großherzogtum Luxemburg zu entvölkern*, um so seine Verdeutschung zu erleichtern und zu beschleunigen. Man entzog ihm seine Substanz, *vernichtete seine Jugend*. Dabei kamen die Nazi-Machthaber auf die perfide Idee, Luxemburgs Jugend an ihren Fronten zu verpulvern. *Das ist vorsätzlicher Völkermord!* Daß die deutsche Bundesregierung dieses grauenhafte Verbrechen sanktioniert, ist und bleibt einfach unverständlich. Wer möchte unter den so gegebenen Umständen auf gutnachbarliche Beziehungen bestehen?

Zu bedenken geben wir weiter: Wollten die Siegermächte im Jahre 1953 Westdeutschland nicht dem Bankrott preisgeben, dann war das zu jenem Zeitpunkt nicht nur generös, sondern sehr gut. Seither haben sich Deutschlands Finanzlage und seine Zahlungskapazität derart günstig entwickelt, daß, unsrer Meinung nach, der Zeitpunkt gekommen ist, das Prinzip «*rebus sic standibus*» gelten zu lassen.

«*Pacta sunt servanda rebus sic standibus*», ist wahrlich nichts Neues! Ein Vertrag muß hinfällig sein, wenn die Umstände, die sein Entstehen notwendig machten, sich nachträglich solcherart veränderten, daß er unter den gegebenen, neuen Verhältnissen und Voraussetzungen nicht zustandekommen würde. In der Tat, das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 ist hinfällig. Zu mindest müßte es revidiert, wenn nicht einfachhin annulliert werden. Es hat seinen Zweck weidlich erfüllt.

Unsere Meinung: Mit etwas gutem Willen und ehrlichen Absichten findet sich ein gangbarer Weg, welcher zur Lösung der Entschädigungsfrage der Luxemburger Zwangsrekrutierten führt. Aussöhnung unter Staaten, die sich anschicken ein einiges und starkes Europa aufzubauen, ist eine unerläßliche Vorbedingung.